Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

26.2.1753 (No. 9)

urn:nbn:de:gbv:45:1-909994



Montags den 26. Febr. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Weiland Hinrich Riesebieters Wittwe, im Schwener Aussendeiche', hat die zu Johann Wilms auf deren Mohr belegene Stelle vorhin geshörig gewesene sogenannte Köterweide demselben wieder übergelassen. Am 26. Mart. ist die Angabe benm Schwener Amtsgericht.

2. Gerd Hilvers hat von Dierk Pundt aufm Siel zur Berne stehendes Haus cum Pertinentiis an sich erhandelt. Am 13. Mart. ist die Angabe benm belmenhorstischen Landgericht.

3. Johann Ernst Haverkamp, zu Lintel, ist gewillet, 10½ Scheffel Saats und 4½ Tagwerk Heuland, wie auch das auf gedachten Saatlande stehende Haus, am 23. Mart. Vormittags in Gerd Schröders Hause das selbst zu verkaufen. Die Angabe ist den 22. Mart. behm delmenhorsstischen Landgericht.

4. Dierk Wette hat von Johann Haverkamp zu Lintel ein Stück Land von 7 Scheffel Saat, nebst dem darauf stehenden Heuerhause käuflich an sich



fich erhandelt. 21m 27. Mart. ift die Angabe beum delmenhorstischen

Landaericht.

5. Weiland Jan Langenberge Erben , Bartelt und Richert Langenberg , ju Altens, haben ihre auf der Altenser Wische belegene 21 Juck Landes an Conrad Arfmann verkauft. Die Angabe ist den 9. April benm övelgönnischen Landgericht.

6. Gerd Lucken, jum Seubulte, ift gesonnen, 2 Jucken sogenanntes Unland, ben ber Jade belegen, und einen Mohr-Placken, von ohngefehr 4 Jus chen groß, auch eine ben seinem Sause stehende Scheune am 13.Mart. Am 12. Mart. ift die Angabe in feinem Sause verkaufen zu lassen.

beum neuenburgischen Landgericht.

7. Ueber weiland Evert von Ohlen in Eckwarder Bogten sammtliche Haabse liakeit entstehet Schulden halber benm ovelgonnischen Landgericht ein Concurs. 1. Angabe den 27. Mart. 2. Deduction den 3. April. 3. Prioritaturtheit den 12. April, und 4. Bergantung ober Lofe Den 3. Man h. a.

2. Dierk Detken hat seine zu Hullstede belegene, aus Dierk Hischen Concurs gelosete Brinksikeren an Gerd Schnieder verkauft. 2m 26. Mart. ift

die Angabe beum neuenburgischen Landgericht.

9. Es foll am 5. Mart. beym Blankenburger Markfiehl die Ausbringung ber alten Siehle und Wiederzudeichung der Siehlkuhlen mindestfordernd

ausgedungen werden.

10. Ueber Johann Moriffe, Heuersmann zu Campen, Burhaver Bogten, fammtliche Guter entstehet beym obelgonnischen Landgericht Schulden halber ein Concurs. 1. Angabe den 26. Mart. 2. Deduction den 2. April. 3. Prioritäturthel den 10. April. 4. Bergantung oder Löse den 30. April h. a. 2. April.

11. Es entstehet ben hiefigem Rathhause wider Johann Hinrich Bunnies hies felbst Schulden halber ein Concurs. Die Angabe ist den 10. April, Terminus liquidationis, den 1. May , Term. ad aud. Gent. praferentia ben 8. May, und Terminus jur Bergantung und Lofe auf den 22. May a. c.

II. Getreidepreise.

Oftfr. Wintergerften 49 Riblr. Die übrigen Preisen find ben borigen gleich. III. Privatsachen.

1. Hr. Claus Bolling jum Iprum will ; burchgewonnene groffe Marschfühe



bon 1748, her verkaufen. Die Liebhaber konnen sich nach Belieben ben ihm einfinden und accordiren.

2. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ben dem hiesigen Weisgerber Umtsmeister Johann Wilhelm Trentepohl Nordische Ziegenbocksfelle auf semisch zubereitet, um einen billigen Preis zu haben sind.

3. Ein junger Mensch von 15 Jahren sucht einen Herrn, den ihm ben dem Dienst erlaubt, sich täglich eine Stunde im Rechnen und Schreiben

zu üben.

4. Noch ein junger Mensch sucht dergleichen Dienste unter der Bedingung, daß

er sich auf dem Clavier daben üben durfe.

5. Weiland Hergen Herssen Kinder Vormundere wollen ihrer Pupillen in der Stollhammer Vogten ohnweit Spasse Umbsen Hause belegene 16 Juck und die 7 Juck auf dem Mohrsinger Sande ben wentand Hinstich Brummers Hause, welches sederzeit zum Fettweiden gebraucht worden, am 7. Mart. in Otto Ottsen Wirthshause, ben der Stollhammer Kirche, verheuren.

6. Johann Christian Bunning zum Groffenmeer ist gesonnen, seine zu Hams melwarden belegene 24 Juck Landes entweder im grünen, oder auch die Hälfte zum Pflügen auf gewisse Jahre aus der Hand zu verheus ren. Die Liebhaber können sieh ben ihm melden, und nach Gefallen darüber accordiren. Dieses Land kann zum Bußkohl vortreslich ges

braucht werden, weil es fehr geil, und am Sieltief gelegen.

7. Die hiesigen Weisgerber und Semschbereiter machen hiemit bekannt, daß unser allergnädigster König und Herr ihnen ein Privilegium ertheilet, und zwar mit dem Besehl, daß niemand ausser denen Amtsmeistern weder in der Stadt noch auf dem Lande in der Grafschaft Oldenburg Semschleder, oder daraus versertigte Hosen, ausser in denen öffentslichen Jahrmärkten, seil haben soll, ben Strase der Cousiscation, halb zur Lade und halb an die Armen.

3. Es verlangt jemand gegen Maytag 50 bis 100 Rithlr. zu 5 proc. entweder auf einen Wechsel bis Lichtmest av. 1754. oder auch auf eine Obliga-

tion. Der Berfaffer fann nahere Rachricht geben.

Der Verfasser dieser Anzeigen sucht keine Ehre in der Calenderbelesenheit; solglich rechnet er siehs für keine Schande, daß er nicht gewußt hat, daß die von einem Ungenannten eingesandte nothige Sternkunde in dem hinkenden Bothen besindlich ist. Unterdessen mag nun der Rest, nach geschehener Entdeckung, mit den noch übrigen Anmerkungen, an seinem Orte ruhen.

Eines



Gines Ungenannten moralische Regeln in Anfehung der Rede.

1. Gebrauche das Bermogen zu reden zu deines Schöpfers Ruhm, und zu beiner und anderer Menschen Wohlfahrt; denn dazu muft du alles gebrauchen;

2. Enthalte dich aller Lugen: Demi fie streifen mit den Pflichten, deren Beobachtung du dir und andern schuldig bist. Du schadest dadurch allezeit

andern oder dir felbst.

3. Berschweige die Wahrheit, wenn die Entdeckung derselben nichts gu tes schaffen, sondern ein groffes Unheil anrichten wurde. Du haft Mosen und Samuel zu Führern. Jener verbarg die mahre Absicht der Ausführung des Bolks Gottes vor Pharao; diefer hielte auf Gottes Befehl die Salbung Davids als die Hauptabsicht vor Saul geheim, und nennte nur eine Rebens ablicht.

4. Sprich anders als dir bewust ist, sprich wider die Wahrheit, wenn du dadurch ein groffes Seil befordern, und einem groffen Unbeil wehren kunnft. Das thaten die Wehmutter in Aegupten und Gott bauete ihnen Saufer. Das that Rahab zu Jericho, und o wie groß war ihr Berdienst und Lohn. Das that Jeremias, der die Fragen der neugierigen Fürsten durch eine Er-

dichtung beantwortete.

Thust du das in ahnlichen Fallen nicht, so bist du ein Mückenseiger und Kameelenverschlucker; du bist jener Heuchler, der sein Bermogen opfert, und den Bater oder die Mutter schmachten lässet. Rurg: du bist lieblos, du bist ein Schadenfroh, dn bist ein Menschenfeind, du beforderst Todtschläge, du zerstöhrest Städte und Lander, du bestürmest die Grundfeste der Sittenlehre, Die Liebe, und die so nothige Staatskunft.

Diese Regeln lehrt die Vernunft und die Schrift, und nach benden Wolf, die Bruder Baumgarten, Walch, Wolle zc. und warum nicht alle

erleuchtete Manner?

Wem diese Regeln zum Theil bedenklich scheinen mochten, der beliebe seine Zweifel einzusenden. Der Berfasser wird fie treulich bekannt machen und den Namen des Urhebers ebenfalls verschweigen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der in benden Grafschaften Gebohr nen und Berftorbenen vom Jahre 1752.

Zafibergen. Knäblein geb. Mägdlein	TO	gestorb. unter 10 Jahren \$ 40	6 3	über 50 = 60 = 70	8 9	5 2	Ser Communiscanten 1300
THE RESERVE OF THE RE	30	150	2	到新人	mentit 20	0	Seelenzahl der gan-